

Wann möchten Sie Ihre Arbeit aufgeben zwischen 60 und 61 Jahren zu 50%
ab 61 Jahren zu 50% zu 100% Andere: %

5. Aktuelles Einkommen

Lohn

Kopien der letzten 36 Lohnabrechnungen beilegen

Krankentaggeld / Unfalltaggeld

Kopien aller Abrechnungen des laufenden Jahres beilegen

Seit

Invaliditätsrente [IV / SUVA / Pensionskasse]

Kopie der Rentenverfügung beilegen

Seit

Arbeitslosenentschädigung

Kopien aller ALV-Abrechnungen des laufenden Jahres beilegen

Seit

Andere Renten [auch ausländische Renten]

Kopien der Rentenverfügung-en beilegen

Seit

Haben Sie in der Schweiz oder im Ausland eine Invaliditäts- oder Altersrente beantragt

ja [Eingangsbestätigung und eventuelle weitere Korrespondenz beilegen (Kopien)]

nein

Erzielen Sie seit mehr als drei Jahren, aus einer regelmässigen Beschäftigung ausserhalb des Bauhauptgewerbes, einen zusätzlichen Verdienst?

ja [Kopien der letzten drei Lohnausweise für die Steuererklärung oder die Verfügungen der Ausgleichskassen für Selbstständigerwerbende beilegen]

nein

6. Pensionskasse

Welcher Pensionskasse ist Ihr aktueller Arbeitgeber angeschlossen

[Kopie des letzten Versicherungsausweises der Pensionskasse beilegen] Vertragsnummer

Ist der Anschluss an dieser Pensionskasse nach Eintritt in die RETABAT möglich ja nein

7. Beilagen

Auszug aus dem individuellen AHV-Konto

Verfügung-en / Abrechnung-en über laufende Versicherungsleistungen

(gemäss Angaben Punkt 4)

Kopien des letzten 36 Lohnabrechnungen (gemäss Angaben Punkt 4)

Letzter Versicherungsausweis (gemäss Angaben Punkt 5)

8. Bestätigung der Angaben

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit aller angegebenen Daten und ermächtige die Kasse, meine persönlichen Daten für die Berechnung meines Leistungsanspruchs zu verarbeiten. Ich nehme zur Kenntnis, dass fehlende oder unwahre Angaben zu Leistungskürzungen oder Rückerstattungsforderungen führen können. Vorbehalten bleibt zudem die strafrechtliche Verfolgung. Ich verpflichte mich auf sämtliche Leistungen der Arbeitslosen- und Invalidenkasse zu verzichten, ausser bei Bezug der Halbrente im ersten Jahr. Ich habe ebenfalls den unten genannten Art. 25, abs. 1,2 und 6 des Reglements der Stiftung zur Kenntnis genommen:

1. Versicherte, die im Genuss einer Vollrente im Sinne von Art. 19 sind können eine bezahlte Aktivität für einen Höchstbetrag von Fr. 6'000.— im Jahr ausüben (Brutto).
2. Die während mehr als drei Jahren vor Beginn der Übergangsrente erhobenen zusätzlichen Einkommen können im gleichen Verhältnis wie vorher, ohne Verringerung der von der Kasse gewährten Leistungen, aufrechterhalten werden
6. Wenn ein Versicherter gegen die in den Absätzen 1, 2 erwähnten Bestimmungen verstösst, wird der Stiftungsrat eine Entsprechende Sanktion ergreifen, die von einer Verwarnung bis zu einer Geldstrafe gehen kann. Diese entspricht im Prinzip dem doppelten unrechtmässig erhaltenen Betrag.

Ort / Datum

Unterschrift